

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtet S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 29. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,-- Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	65,-- Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,-- Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | als monatlichen Grundbetrag für Stadträte | 140,-- Euro, |
| b) | als Sitzungsgeld bei Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung | 30,-- Euro, |
| c) | als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | 30,-- Euro, |
| d) | für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen monatlich | 70,-- Euro, |
| e) | für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters für jeden Tag der Stellvertretung | 70,-- Euro. |

Die Aufwandsentschädigungen nach Buchstabe a) - e) werden nebeneinander gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird den teilnehmenden Ausschussmitgliedern sowie den stimmberechtigten Stellvertretern gewährt.

- 2) Für kurzzeitige Dienstgeschäfte der Stellvertreter des Oberbürgermeisters (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen) wird eine Entschädigung von 25,- Euro gewährt.

Für die Vertretung der Stadt durch die Stellvertreter des Oberbürgermeisters bei einem öffentlichen Anlaß, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist, wird eine Entschädigung von 35,-- Euro gewährt.

Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.

§ 4

Entschädigung bei Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden

- 1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls folgende Entschädigung am Wahltag festgesetzt:

- a) Entschädigung am Wahltag

Tätigkeit bis zu 6 Stunden	65 Euro
Tätigkeit von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	75 Euro

- b) Entschädigung für Wahlhelferschulungen

Ehrenamtliche Wahlhelfer, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten für die Teilnahme an einer Wahlhelferschulung eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

c) Entschädigung für Reservekräfte:

Ehrenamtliche Wahlhelfer, die als Reservekräfte eingesetzt werden und nicht aktiv tätig sind, erhalten eine Entschädigung von 30 Euro.

d) Entschädigung für zusätzliche Auszählungstage:

Sollte die Auszählung der Stimmen an einem weiteren Tag erforderlich sein, erhalten die Wahlhelfer für diesen zusätzlichen Tag eine Entschädigung entsprechend der unter Punkt 1 genannten Sätze.

Mit den pauschalen Entschädigungen sind eventuelle Ansprüche auf den Ersatz der Fahrtkosten sowie ein Tagegeld abgegolten.

Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflegebedürftigen (ab Pflegestufe 1) oder betreuungsbedürftigen (bis vollendetem 12. Lebensjahr) Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale.
- 2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 30,-- Euro pro Sitzungstag.
- 3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister vorab glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- Euro je angefangener Tätigkeitsstunde.
- 4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Ver schwägerten.
- 5) Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der

Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 12.05.2016 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Schwetzingen, 29.01.2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.